Neue Zürcher Zeitung

Weiterarbeiten im Rentenalter – wann sich dies lohnt, wann nicht und welche Änderungen die AHV-Reform bringt

Der Fachkräftemangel und gesunkene Renten machen Spätpensionierungen attraktiver. Vor allem steuerlich gibt es hier aber Tücken. Wie sich diese umgehen lassen – und wie die AHV-Reform das Weiterarbeiten im Rentenalter fördern soll.

Michael Ferber

10.05.2023, 05.30 Uhr

Mit der AHV-Reform wird das Arbeiten über das Pensionsalter hinaus finanziell attraktiver.

Adrian Baer / NZZ

Rund 27 Prozent der Versicherten im Schweizer Altersvorsorgesystem beenden mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters ihre Erwerbstätigkeit, 40 Prozent arbeiten schon vorher nicht mehr. So steht es im Bericht

«Förderung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Regelrentenalters» des Bundesrats.

Ein Drittel der Versicherten arbeitet also im Rentenalter weiter – und Experten gehen davon aus, dass dieser Anteil in den kommenden Jahren noch steigen dürfte. Dies liegt einerseits an den Arbeitgebern. Aufgrund des immer stärker spürbaren Fachkräftemangels haben viele Unternehmen ein grosses Interesse, dass qualifizierte Mitarbeitende länger arbeiten als bis zum gesetzlichen Rentenalter.

«Unter dem Motto ‹patronale Verantwortung› werden die Arbeitgeber Anreize setzen müssen, damit die Arbeitnehmer länger bleiben», sagt der Vorsorgespezialist Werner C. Hug. Es gelte, neue, unkonventionelle Lösungen zu suchen, die im Interesse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern seien.

Andererseits dürften viele Arbeitnehmer aufgrund der gesunkenen Ersatzquote – also der addierten Renten aus AHV und Pensionskasse – dazu gezwungen sein, nach dem Erreichen des Rentenalters weiterzuarbeiten. Die Erwerbstätigkeit im Pensionsalter kann aber auch Vorteile haben für Personen, die das Geld eigentlich nicht brauchen. Im fortgeschrittenen Alter weiterhin eine Aufgabe zu haben und gebraucht zu werden, kann sich positiv auf die Gesundheit auswirken. «Wer rastet, der rostet», sagt schliesslich der Volksmund.

Im Rentenalter weiterzuarbeiten, kann aber auch seine Tücken haben. Folgende Punkte sind dabei besonders zu beachten.

1. Im Alter weiterzuarbeiten, kann finanziell unattraktiv sein

«Das Weiterarbeiten im Alter ist steuerlich gesehen nicht attraktiv, wenn man es nicht sorgfältig vorausplant», sagt Willy Graf, Gründer des Vermögensverwaltungs- und Vorsorgeunternehmens VVK. Es drohe die Gefahr, dass man bei einer Spätpensionierung in eine neue Steuerprogressionsklasse komme, da man neben dem Salär dann ja auch Renten einnehme.

Ausserdem müssen Arbeitnehmer, die nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters weiterarbeiten, AHV-, IV- und EO-Beiträge zahlen. Dies gilt allerdings nur für Erwerbseinkommen von mehr als 1400 Franken pro Monat beziehungsweise 16 800 Franken pro Jahr – darunter nicht. Bei Mehrfachbeschäftigungen werde dieser Freibetrag bei jeder Beschäftigung angerechnet, heisst es in dem Bericht des Bundesrats.

Die gezahlten Beiträge kamen den betroffenen Personen bisher nicht zugute und wirkten wie eine Art Steuer für Personen, die nach Erreichen des Rentenalters weiterhin erwerbstätig waren. Zudem hätten Personen ohne maximale AHV-Vollrente derzeit keinen Anreiz, weiterhin erwerbstätig zu bleiben, um so die AHV-Rente zu erhöhen, schreibt der Bundesrat.

2. Die AHV-Reform bringt hier einige Verbesserungen

Mit dem Inkrafttreten der AHV-Reform Anfang 2024 kommt es hier aber zu Verbesserungen. Monika Behr, Leiterin Leben und Mitglied der Geschäftsleitung von Allianz Suisse, weist

darauf hin, dass die AHV-Beiträge über dem Lohnfreibetrag von 1400 Franken pro Monat nach Erreichen des Alters 65 dann rentenbildend sein werden. «Insbesondere für Personen mit einem kleineren Einkommen, also diejenigen, welche nicht über die maximale AHV verfügen, wird eine Spätpension einen Vorteil erbringen», sagt sie.

Es sei Potenzial zur Verbesserung von Renten vorhanden, da 65 Prozent der Rentenbeziehenden nicht die maximale AHV-Vollrente erreichten, schreibt auch der Bundesrat in seinem Bericht.

Zudem werden die Möglichkeiten für den flexiblen Rentenbezug mit der AHV-Reform erweitert. Wie der Bericht ausführt, wird eine schrittweise Pensionierung gefördert und so eine wichtige Grundlage für die Fortführung der Erwerbstätigkeit geschaffen. Die AHV-Reform legt das Referenzalter für Frauen und Männer bei 65 Jahren fest. Die Versicherten können ihre Rente ab 63 Jahren vorbeziehen und bis zum Alter von 70 Jahren aufschieben. Das Weiterarbeiten nach Erreichen des Rentenalters bietet auch beim Bezug von Vorsorgegeldern gute Möglichkeiten, Gelder aus der Pensionskasse, der Säule 3a und dem Bereich Freizügigkeit gestaffelt auf mehrere Jahre und damit steuerlich attraktiv zu beziehen.

Bis zum Inkrafttreten der AHV-Reform ist es nur möglich, die AHV-Rente jahreweise vorzubeziehen oder aufzuschieben. Wenn die Reform Anfang 2024 in Kraft tritt, wird dies hingegen monatsweise möglich sein: Die Rente kann also beispielsweise mit 64 Jahren und 4 Monaten vorbezogen werden, nicht nur mit 64 oder 65. Versicherte können in Zukunft auch einen Teil der Rente vorbeziehen oder

aufschieben, und zwar mindestens 20 Prozent und maximal 80 Prozent der Rente.

3. Es gibt gewisse Anreize, die AHV-Rente aufzuschieben

Der Aufschub der AHV- oder der Pensionskassenrente kann sinnvoll sein, um das Einkommen zu verringern und steuerliche Negativeffekte zu vermeiden. Experten empfehlen, die AHV-Rente aufzuschieben, wenn man sie nicht braucht.

Derzeit kann die AHV-Rente um bis zu fünf Jahre aufgeschoben werden; sie fällt dann in der Folge höher aus. Bezieht man sie ein Jahr später, liegt der Zuschlag bei 5,2 Prozent, bei fünf Jahren sind es 31,5 Prozent. Diese Erhöhungssätze dürften bald an die Lebenserwartung angepasst und in der Folge verringert werden. Laut BSV erfolgen diese Anpassungen frühestens für 2027, der Bundesrat werde die neuen Sätze kurz vor Einführung festlegen.

Der Finanzplaner und Sozialversicherungsexperte Marcel Eigenmann weist darauf hin, dass die Lebenserwartung der Schweizer Bevölkerung seit dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision 1997 gestiegen ist, die Erhöhungssätze aber seit mehr als zwanzig Jahren unverändert geblieben sind. Aufgrund der längeren Lebenserwartung sind diese rechnerisch zu hoch und geben einen Anreiz, die AHV-Rente aufzuschieben. Bei dem Entscheid sollten somit der Gesundheitszustand und die individuelle Steuersituation berücksichtigt werden, sagt Eigenmann. Zudem sei bei dem Entscheid zu berücksichtigen, dass eine allfällige AHV-Hinterlassenenrente höher ausfalle,

da sich der Erhöhungssatz auch auf diese Leistungen auswirke.

4. Aufschub bei der Pensionskasse sollte genau geprüft werden

Versicherte, die im Rentenalter weiterarbeiten, sollten im Reglement ihrer Pensionskasse überprüfen, ob eine aufgeschobene Pensionierung möglich ist. «Ist dies der Fall, sollte man prüfen, ob sich der Aufschub finanziell lohnt – also wie die entsprechende Sparvariante aussieht und wie hoch der entsprechende Umwandlungssatz ausfällt», sagt Eigenmann. Der Umwandlungssatz ist derjenige Satz, mit dem das in der Pensionskasse gesparte Vorsorgekapital in eine jährliche Rente umgerechnet wird. Ist beispielsweise ein Kapital von 800 000 Franken vorhanden und beträgt der Satz 5 Prozent, so resultiert daraus eine jährliche Rente von 40 000 Franken aus der beruflichen Vorsorge.

Es gibt auch Pensionskassen, bei denen man die Rente oder das Kapital bei Erreichen des reglementarisch definierten Rentenalters beziehen muss.

Laut Behr ist es schwierig, eine generelle Empfehlung auszusprechen, ob ein Aufschub sinnvoll ist oder nicht. Je nach den Bedürfnissen und der persönlichen Situation sowie dem Reglement der Pensionskasse sei dies von Person zu Person sehr unterschiedlich. Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit dem Thema und den eigenen Bedürfnissen, die Prüfung verschiedener Kombinationen – Kapitalbezug, Rentenbezug oder eine Kombination – und die Gesamtbetrachtung der Familiensituation seien dabei sehr wichtig.

5. Bei einer Spätpensionierung kann man weiter in die Säule 3a einzahlen

Wer nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters erwerbstätig bleibt, kann weiter in der Säule 3a Vermögen aufbauen. Frauen können dies derzeit bis zum Alter von 69 und Männer bis 70 tun. In diesem Jahr können Sparer, die bei einer Pensionskasse angeschlossen sind, den Maximalbetrag von 7056 Franken steuerbegünstigt einzahlen. Wer selbständig erwerbend ist und keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, darf bis zu 20 Prozent seines Nettoeinkommens beziehungsweise bis zu 35 280 Franken in die Säule 3a einzahlen.